

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0169/2004

17. März 2004

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, und der ergänzenden Vereinbarung
(KOM(2004) 75 – C5-0103/2004 – 2004/0027(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichtersteller: José Manuel García-Margallo y Marfil

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	9
MINDERHEITENANSICHT	11

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 26. Februar 2004 konsultierte der Rat das Europäische Parlament gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, und der ergänzenden Vereinbarung (KOM(2004) 75 – 2004/0027(CNS)).

In der Sitzung vom 8. März 2004 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Vorschlag an den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführenden Ausschuss und an den Ausschuss für Recht und Binnenmarkt als mitberatenden Ausschuss überwiesen hat (C5-0103/2004).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung hatte in seiner Sitzung vom 11. Februar 2004 José Manuel García-Margallo y Marfil als Berichtersteller benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 24. Februar 2004, 8. März 2004, 15. März 2004 und 16. März 2004.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung mit 26 Stimmen bei 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Christa Randzio-Plath, Vorsitzende; Philippe A.R. Herzog und John Purvis, stellvertretende Vorsitzende; Hans Udo Bullmann, Bert Doorn (in Vertretung von Othmar Karas), Jonathan Evans, Carles-Alfred Gasòliba i Böhm, Robert Goebbels, Lisbeth Grönfeldt Bergman, Christopher Huhne, Christoph Werner Konrad, Werner Langen (in Vertretung von Ingo Friedrich), Astrid Lulling, Thomas Mann (in Vertretung von Generoso Andria), David W. Martin, Hans-Peter Mayer, Simon Francis Murphy (in Vertretung von Mary Honeyball), Fernando Pérez Royo, José Javier Pomés Ruiz (in Vertretung von José Manuel García-Margallo y Marfil), Alexander Radwan, Bernhard Rapkay, Mónica Ridruejo, Peter William Skinner, Helena Torres Marques, Bruno Trentin, Ieke van den Burg (in Vertretung von Pervenche Berès) und Theresa Villiers.

Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt hat am 17. März 2004 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 17. März 2004 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, und der ergänzenden Vereinbarung
(KOM(2004) 75 – C5-0103/2004 – 2004/0027(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2004) 75)¹,
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, und der ergänzenden Vereinbarung (...),
 - gestützt auf Artikel 94 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0103/2004),
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A5-0169/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates in der geänderten Fassung und billigt den Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 4 a (neu)

***(4a) Das Ziel besteht letztlich darin,
Vorkehrungen dafür zu treffen, dass
Zinserträge, die in einem Mitgliedstaat***

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

anfallen und für in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte Nutzungsberechtigte und Privatpersonen bestimmt sind, einer wirksamen Besteuerung unterworfen werden können, die notwendig ist, um einen schädlichen Steuerwettbewerb zu bekämpfen und einen Beitrag zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes durch Beseitigung künstlicher Anreize für den Kapitalfluss in der Europäischen Union und nach außerhalb zu leisten.

Änderungsantrag 2
Erwägung 4 b (neu)

(4b) Die gerechte und effektive steuerliche Behandlung von Sparkapital in Europa impliziert notwendigerweise, dass die Mitgliedstaaten das Recht haben sollten, die EU-weit erzielten Einkünfte der auf ihrem Gebiet ansässigen Personen entsprechend ihren eigenen innerstaatlichen Steuervorschriften und Steuertarifen zu besteuern.

Änderungsantrag 3
Erwägung 4 c (neu)

(4c) Die beste Methode für eine effektive Besteuerung von Zinseinkünften ist ein automatischer Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 4 d (neu)

(4d) Die Schweiz hat genau wie bestimmte Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 2003/48 EG des Rates vom 3. Juni 2003 für eine Quellensteuer optiert und wird eine Steuer gleicher Art auf das Kapital der in der Europäischen Union ansässigen Personen einführen, wobei

**75% der mit diesem Quellensteuerabzug
erzielten Einkünfte in den
Wohnsitzmitgliedstaat des
Nutzungsberechtigten transferiert werden.**

Änderungsantrag 5
Erwägung 4 e (neu)

**(4e) Dennoch muss den Erfordernissen
des Banksektors in einigen
Mitgliedstaaten und ihren strukturellen
Unterschieden Rechnung getragen
werden, indem ihnen eine Übergangsfrist
zugestanden wird, während der sie eine
Quellensteuer erheben werden, deren Satz
progressiv auf 35% ansteigen wird. Bis
zur Verwirklichung eines umfassenden
Informationsaustauschs wird dies ein
Mindestmaß an effektiver Besteuerung
sicherstellen. Der größte Teil der
entsprechenden Einnahmen sollte an den
Wohnsitzmitgliedstaat des
Nutzungsberechtigten fließen.**

Änderungsantrag 6
Erwägung 4 f (neu)

**(4f) Um die Kapitalflucht nach außerhalb
der Grenzen der Europäische Union zu
vermeiden, wird die Anwendung dieses
Abkommens davon abhängig gemacht,
dass die abhängigen oder assoziierten
Gebiete der Mitgliedstaaten, wie sie im
Beschluss des Europäischen Rates von
Feira vom 19. und 20. Juli 2000 genannt
werden, sowie die Vereinigten Staaten von
Amerika, Andorra, Liechtenstein,
Monaco und San Marino Regelungen
verabschieden und umsetzen, die mit den
in der Richtlinie 2003/48 EG des Rates
vom 3. Juni 2003 oder im vorliegenden
Abkommen über die Besteuerung von
Zinserträgen enthaltenen Regelungen
identisch oder ihnen gleichwertig sind.**

Änderungsantrag 7
Erwägung 4 g (neu)

(4g) Der Abschluss eines Abkommens mit der Schweiz sollte nicht mit den laufenden Verhandlungen mit anderen Parteien verknüpft werden.

Änderungsantrag 8
Erwägung 4 h (neu)

(4h) Es ist zwingend notwendig, dass die Verhandlungen mit den vorstehend genannten Drittländern rechtzeitig abgeschlossen werden. Es sollten keine neuen Gegenforderungen von diesen Ländern akzeptiert werden. Die Abkommen mit diesen Ländern müssten die gleichen Grundelemente enthalten wie das Abkommen mit der Schweiz.

Änderungsantrag 9
Erwägung 4 i (neu)

(4i) Dieselben Maßnahmen finden in allen betroffenen abhängigen oder assoziierten Gebieten (Kanalinseln, Isle of Man sowie die abhängigen oder assoziierten Gebiete in der Karibik) Anwendung.

BEGRÜNDUNG

I. Background

The absence in the EU of any coordination of national tax systems for taxation of savings income in the form of interest payments, means that residents of Member States are currently often able to avoid any form of taxation in their Member State of residence on interest they receive in another Member State. This creates a situation of harmful tax competition and artificial incentives to the flow of capital within the EU and towards other non-EU tax havens. The functioning of the Single Market is impaired by these practices.

In light of the above, a general consensus was reached at the European Council summit at Santa Maria da Feira in June 2000, that legislation was needed to abolish banking secrecy for fiscal purposes in the EU, and to reach an equitable and effective tax treatment of savings so that Member States would be able to tax the EU-wide income of their residents according to their own domestic tax rules and tax rates.

After extensive negotiations a political compromise was reached, and Directive 2003/48/EC on taxation of savings income in the form of interest payments was adopted by Council on 3 June 2003. Initially a co-existence model, allowing Member States to choose whether to levy a withholding tax or exchange information, was envisaged. However, this was considered not to be a feasible option in the long-run, and the final directive goes for the information exchange option. Thus Member States will be obliged as of 1 January 2005 to automatically exchange information on income received with other tax authorities.

Nevertheless, three Member States (Austria, Belgium and Luxembourg) were granted a transitional period during which they will be allowed to levy a progressively increasing withholding tax instead of exchange information. Once this transitional period expires, they will move to information exchange.

The political compromise that allowed the approval of the Directive was based on an important caveat: the directive would only be applied if other jurisdictions took equivalent tax measures. It was agreed that otherwise the EU would be put in a very uncompetitive position by allowing capital flight outside of its borders towards tax havens. It was thus that the Council, on 16 October 2001, authorised the Commission to negotiate with the United States, Switzerland, Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino and British and Dutch dependent territories, appropriate agreements equivalent to those contained in the Directive.

On 3 June 2003, after extensive negotiations with Switzerland, the draft agreement submitted by the Commission was considered by the Council to be the final offer. The European Parliament has been consulted on the contents thereof.

II. Rapporteur's observations

Your rapporteur regards the proposed agreement as reasonable and balanced. He does not propose any amendments but would like to raise a few key points.

The conclusion of an agreement with Switzerland needs to be concluded urgently. It should

not be linked to ongoing negotiations with other third countries. These other negotiations need also to progress quickly, as the 1 January 2005 deadline looms. No further counter-requests from these countries should be accepted and the Commission should strive to replicate the contents of the Switzerland agreement for the other countries. Pressure needs to be brought on these jurisdictions: the EU should not be held hostage to a prolonged negotiating ordeal and should use its political might to enforce a quick and fair outcome.

Your rapporteur welcomes the aims of the Directive and the agreement with Switzerland as he considers it an important step forward in the process of ensuring an equitable tax treatment of savings in Europe. The gradual abolishment of banking secrecy for fiscal purposes in the EU, and world-wide for that matter, will benefit fiscal transparency and the EU's Internal Market.

MINDERHEITENANSICHT

Minderheitenansicht von Robert Goebbels (PSE, L) gemäß Artikel 161 Absatz 3 der Geschäftsordnung:

„Meine Enthaltung bei dieser Abstimmung gründet sich auf den Standpunkt, den ich seit jeher zu der anlässlich der Tagung des Europäischen Rates vom 19./20. Juni 2003 in Santa Maria de Feira erzielten Vereinbarung vertreten habe, die meiner Ansicht nach nur in eine Sackgasse führen kann. Die trotz des Abschlusses des Abkommens, das uns hier unterbreitet wird, weiterhin mit der Schweiz bestehenden Schwierigkeiten und die bei den Verhandlungen mit den übrigen Drittländern auftretenden Schwierigkeiten bestärken mich in dieser Einschätzung und meiner heutigen Stimmabgabe.“